

Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995 in der Fassung der 17. Nachtragssatzung vom 30.03.2017

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023 zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13. 12. 2011 (GV. NRW. S. 685) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 02.07.2012 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates der Stadt folgende Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für den Rat und die Ausschüsse vom 12.07.1995 beschlossen:

§ 1 Name, Stadtgebiet

Die Stadt Wermelskirchen besteht aus den Gemarkungen: Dabringhausen, Dhünn, Dorfhonnschaft, Niederwermelskirchen und Oberhonnschaft. Ihre Grenzen ergeben sich aus dem der Originalsatzung beiliegenden Plan (Anlage 1).

§ 2 Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen zeigt einen silbernen, durch eine aufsteigende rote Spitze gespaltenen Schild, in dem linken weißen Feld einen grünen Eichbaum, in dem rechten weißen Feld einen schwarzen Schwan und auf dem roten Mittelfeld auf grünem Boden eine weiße Kirche. Auf dem oberen Schildrand liegt eine sandsteinfarbene dreitürmige Mauerkrone. Eine Abbildung des Originals des Wappens ist der Originalsatzung als Anlage 2 beigelegt.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben rot und weiß. Eine Abbildung des Originals der Flagge ist der Originalsatzung als Anlage 3 beigelegt.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen und der Umschrift "Stadt Wermelskirchen". Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigelegten Siegel.

§ 3 Ortsteile

- (1) In Kenntnis der Gebietsänderungsverträge, der gewachsenen Strukturen und kulturellen Traditionen verpflichtet sich die Stadt Wermelskirchen, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge sowie zur Verbesserung der Infrastruktur im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger im Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinden Dabringhausen und Dhünn durchzuführen.
- (2) Für Dabringhausen und Dhünn sind Bürgerbüros eingerichtet. Die näheren Einzelheiten regelt der Bürgermeister im Rahmen seiner Befugnisse gemäß § 62 Abs. 1 GO.

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 13 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung haben.

gung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen.

- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt frühzeitig zu unterrichten. Durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften getroffene Regelungen über die formelle Anhörung und Beteiligung der Bürger bleiben unberührt.
- (2) Als allgemein bedeutsame Angelegenheiten sind insbesondere anzusehen:
 - a) Die Aufstellung von Stadtentwicklungsplan, Schulentwicklungsplan, Weiterbildungsplan, Kulturentwicklungsplan, Altenplan, Jugendplan, Sportstättenplan, Generalverkehrsplan, Generalentwässerungsplan,
 - b) die Errichtung oder Auflösung von Schulen, kulturellen Einrichtungen, Altenheimen und Pflegeheimen, Kindergärten, Jugendheimen, größeren Sportanlagen und Bädern.
- (3) Weiterhin gelten Angelegenheiten als allgemein bedeutsam, wenn sie
 - a) wesentliche Änderungen im Wohnumfeld betroffener Bürgerinnen und Bürger beinhalten,
 - b) in erheblichem Maße von unter Bürgerbeteiligungen zustande gekommenen Planungen abweichen.

Der Rat - in dringenden Fällen ausnahmsweise der zuständige Ausschuss - kann weitere Angelegenheiten als allgemein bedeutsam bezeichnen.
- (4) Die Unterrichtung soll so frühzeitig wie möglich erfolgen. Sie beinhaltet eine schriftliche durch die Stadtverwaltung verfasste Information aller betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie eine Presseveröffentlichung. Darüber hinaus erfolgt die Unterrichtung insbesondere durch
 - a) öffentliche Auslegung der vorgesehenen Planungen,
 - b) Versammlungen,
 - c) Herausgabe von Bürgerinformationen, Broschüren, Presseveröffentlichungen oder Anzeigen,
 - d) Ausstellungen.
- (5) Die in Absatz (4) bezeichneten Informationsmittel können sowohl einzeln als auch

- nebeneinander angewandt werden.
- (6) Der Rat - in dringenden Fällen ausnahmsweise der zuständige Ausschuss - entscheidet im Einzelfall, welche der Informationsmittel angewandt werden und ob eine gebietsbezogene Beschränkung erfolgt. Er ist ferner berechtigt, in begründeten Einzelfällen von dem vorgeschriebenen Verfahren abzuweichen oder auch andere Möglichkeiten der Informationen der Einwohner zu wählen.
 - (7) Wird als Form der Unterrichtung die öffentliche Auslegung gewählt, so sind Ort und Dauer der Auslegung mindestens 10 Kalendertage vorher mit dem Hinweis darauf öffentlich bekannt zu machen, dass Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden können. Die Auslegung selbst erfolgt 14 Kalendertage.
 - (8) In besonders bedeutsamen Angelegenheiten sind Versammlungen der Einwohner durchzuführen. Der Bürgermeister bestimmt Gegenstand, Zeitpunkt und Ort der Versammlungen, soweit nicht der Rat oder der Haupt- und Finanzausschuss darüber entschieden hat; er lädt ein und leitet sie. Ort, Zeit und Gegenstand der Versammlung sind mindestens 10 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen. Für das Verfahren in den Versammlungen gelten die Vorschriften der GO und der Geschäftsordnung des Rates entsprechend.
 - (9) Zu Beginn einer Versammlung gemäß Abs. 4, Buchstabe b) oder Absatz 8 unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
 - (10) In Angelegenheiten, die Bedeutung allein oder überwiegend für Teile des Stadtgebietes haben, kann die Versammlung auf diese Gebiete beschränkt werden.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Wermelskirchen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zu bearbeiten.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Werden die Zuständigkeiten eines entscheidungsbefugten Ausschusses berührt, so sind die Anregungen oder Beschwerden im Interesse einer zügigen Behandlung vorab diesem Gremium zuzuleiten, das diese inhaltlich prüft. Sofern der Fachausschuss den Anregungen oder Beschwerden stattgibt, erfolgt eine Information im Haupt- und Finanzausschuss. Andernfalls überweist das Gremium die Anregungen oder Beschwerden an den Haupt- und Finanzausschuss. Dieser kann nach Beratung die Angelegenheit zur Überprüfung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle zurückverweisen und Empfehlungen aussprechen, an die diese nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung in einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem/der Antragsteller/in kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen

- ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
 - c) das Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

§ 7 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 11 Mitgliedern. Einzelheiten für die Durchführung der Wahl des Ausländerbeirates werden in einer vom Rat zu verabschiedenden Wahlordnung festgelegt.
- (2) Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen. Insbesondere kann er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben. Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an.
- (3) Der Ausländerbeirat kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat und seine Ausschüsse richten. Er hat das Recht, Anfragen an den Bürgermeister zu stellen.
- (4) Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Der Ausländerbeirat kann weitere Personen zur Beratung von Sachfragen während der Sitzungen hinzuziehen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint. Der/Die Vorsitzende des Ausländerbeirates oder dessen/deren Stellvertreter/in nehmen als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Sozialausschusses teil; sie werden vom Rat der Stadt gemäß § 58 Abs. 4 GO NW gewählt.
- (5) Der Bürgermeister leitet Vorlagen, welche die in Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung im Rat oder seinen Ausschüssen dem Ausländerbeirat zur Behandlung zu. Rat und Ausschüsse sollen Beschlussvorlagen der Verwaltung nur behandeln, wenn zuvor der Ausländerbeirat Stellung genommen hat. Dies gilt nicht für dringliche Entscheidungen nach § 60 GO.
- (6) Der Ausländerbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben; im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt sinngemäß.
- (7) Die Geschäftsführung des Ausländerbeirates obliegt dem Bürgermeister.
- (8) Dem Ausländerbeirat werden zur Erledigung seiner Aufgaben angemessene Räumlichkeiten, Sach- und Finanzmittel zur Verfügung gestellt.
- (9) Die Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 2 dieser Hauptsatzung.

§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Wermelskirchen".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Mitglieder des Rates (MdR)“.

§ 9 Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters.
- (2) Diese vertreten den Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge.

§ 10

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.
- (3) Der Rat stellt für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien auf, die in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt werden.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Rat ermächtigt die Ausschüsse, für ihren jeweils in der Zuständigkeitsordnung festgelegten Zuständigkeitsbereich Arbeitskreise einzurichten. Darüber hinaus ist auch der Rat berechtigt, Arbeitskreise einzurichten.
- (6) Den Arbeitskreisen gehören der/die Vorsitzende/r und der/ die stv. Vorsitzende/r des einrichtenden Ausschusses sowie je ein namentlich zu benennende/r Vertreter/in jeder der im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen an. Für jede/n Fraktionsvertreter/in ist jeweils namentlich eine Stellvertretung zu benennen.
- (7) Den Vorsitz des Arbeitskreises führt eine/ ein vom Bürgermeister benannte/r Mitarbeiter/in der Verwaltung, falls der Ausschuss/ der Rat nicht eine/n Vertreter/in der Fraktionen hierzu bestimmt.
- (8) Die Arbeitskreise sprechen Empfehlungen an den jeweiligen Ausschuss/ den Rat der Stadt aus. Die Arbeitskreise sind nicht ermächtigt, eigenständige Entscheidungen zu treffen.
- (9) Die Sitzungen der Arbeitskreise sind nichtöffentlich.
- (10) Für die Arbeit der Arbeitskreise gelten ansonsten die für die Ausschüsse geltenden Regelungen analog. Folgende Regelungen der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse gelten für die Arbeitskreise nicht:

§ 8 – Beschlussfähigkeit

§ 10 – Teilnahme an Sitzungen

§ 24 Abs. 3 (Mitunterzeichnung der Niederschrift)

§ 24 Abs. 5 (Aufzeichnung auf Tonträger)

§ 25 – Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 12 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschüttung

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im

- Jahr beschränkt. Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gemäß Abs. 1 und 2 auch für Sitzungen der Arbeitskreise und Beiräte sowie für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst zur Erstattung verpflichtet ist sowie für die Sitzungen des Seniorenbeirates und des Beirates für Menschen mit Behinderung. Wird bei Sitzungen nach Abs. 1 und 2 eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz sowie der Höchstbetrag richten sich nach Maßgabe des § 3a der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW).
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.
- (5) Ausschussvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO. Weitere Ausschüsse als die in § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO genannten, werden nicht ausgenommen.
- (6) Die Fraktionen erhalten Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung in Höhe von monatlich 20,00 € je Fraktionsmitglied. Darüber hinaus erhalten die Fraktionen eine Grundpauschale; sie beträgt bei Fraktionen bis zu 10 Mitgliedern 260,00 €, bei Fraktionen mit mehr als 10 bis 20 Mitgliedern 410,00 € und bei Fraktionen mit mehr als 20 Mitgliedern 510,00 €. Ausgezahlt wer-

den jeweils 80 v.H. der Zuwendungen nach Satz 1 und 2. Der verbleibende Zuwendungsbetrag in Höhe von 20 v.H. kann bei Bedarf und gegen Nachweis jederzeit, auch für zurückliegende Monate des jeweiligen Kalenderjahres, von den Fraktionen zur Auszahlung angefordert werden. Über die Verwendung der Mittel führen die Fraktionen einen Nachweis in einfacher Form (Vordruck), der jeweils am Schluss eines Kalenderjahres dem Bürgermeister zugeleitet wird.

§ 13

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt (Beigeordnete) bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 14

Auskünfte über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse müssen gem. § 43 Abs. 3 GO gegenüber dem Bürgermeister Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.
- (2) Die Auskunft ist innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Ratssitzung schriftlich auf Vordruck zu geben. Änderungen sind dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Durch diese Auskunft wird die Verpflichtung zur Mitteilung eines Ausschlussgrundes im Einzelfall nach § 31 GO nicht berührt.
- (4) Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

§ 15

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wermelskirchen festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt
 - a) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt zu entscheiden,
 - b) Geldforderungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen niederzuschlagen,
 - c) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 5.000,00 € zu erlassen,
 - d) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 25.000,00 € zu stunden. Die Stundung darf nicht länger als 24 Monate gelten.
 - e) Klage vor Gerichten zu erheben; hiervon ist der Haupt- und Finanzausschuss zu unterrichten, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt;
 - f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu

- 20.000,00 € abzuschließen.
- g) Baulasten auf Grundstücken bis zum Wert von 20.000,00 € einzuräumen.
 - h) Grundstücke bis zu einem Verkehrswert von 20.000,00 € zu erwerben und zu veräußern.
 - i) Kredite aufzunehmen; hiervon ist der Haupt- und Finanzausschuss zu unterrichten.
- (3) Dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen
- a) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen).
 - b) Für Bedienstete in Amtsleiterfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat der Stadt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen.
 - c) Kommt ein Einvernehmen nicht zur Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.
 - d) Bei Entscheidungen des Rates nach Buchstabe b) und c) stimmt der Bürgermeister nicht mit.
 - e) Erfolgt keine Entscheidung nach Buchstabe b) oder c) gilt Buchstabe a).
 - f) Bedienstete in Amtsleiterfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten unmittelbar unterstehen mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.
 - g) Ämter in leitender Führungstätigkeit gemäß § 22 Landesbeamten-gesetz Nordrhein-Westfalen werden zunächst auf Probe übertragen.
- (4) Weitere Ermächtigungen des Bürgermeisters können durch Beschluss des Rates erfolgen.

§ 16 Beigeordnete

- (1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete bestellt.
- (2) Der Erste Beigeordnete ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters. Ist der Erste Beigeordnete an der Vertretung gehindert, so tritt an seine Stelle der zweite Beigeordnete.
- (3) Ist neben dem Bürgermeister und dem Ersten Beigeordneten auch der zweite Beigeordnete verhindert, tritt an dessen Stelle der Amtsleiter des Haupt- und Personalamtes. Ist auch dieser verhindert, tritt an dessen Stelle der Stadtkämmerer.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden in den Wermelskirchener Tageszeitungen
 - a) Bergische Morgenpost
 - b) Wermelskirchener Generalanzeigerals "Amtliche Bekanntmachung" veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Wird die "Amtliche Bekanntmachung" in den zwei Verkündungsblättern nicht am selben Tag veröffentlicht, so ist für die Berechnung des Zeitpunktes ihres Inkrafttretens der Tag der letzten Bekanntmachung maßgebend.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Anschlagtafel (schwarzes Brett) im Rathaus Wermelskirchen, Telegrafienstraße. Ist der Hinderungsgrund entfal-

- len, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der unter Abs. 3 genannten Anschlagtafel öffentlich bekannt gemacht.
 - (5) Die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Beschlüsse des Rates (§ 52 Abs. 2 GO) gilt als geschehen, wenn die Presse in der Sitzung vertreten war. Die Presse kann auch mündlich oder schriftlich durch den Bürgermeister über den Inhalt der Beschlüsse unterrichtet werden.
 - (6) Bei öffentlichen Zustellungen nach den jeweiligen Zustellungsvorschriften ist das zuzustellende Schriftstück oder die Benachrichtigung hierüber am "Schwarzen Brett" des Rathauses auszuhängen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 03.07.1995 in Kraft. Die 17. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 07.04.2017)